

Liebe Kolleginnen & Kollegen,

ab März 2018 ändert sich das Urheberrechtsgesetz – insbesondere die Vorschriften für Hochschulangehörige und -einrichtungen. Die Neuerungen sehen vor, dass man im Bildungsbereich geschützte Werke umfangreicher erlaubnisfrei – *unter Angabe der Quelle bzw. des Urhebers* – nutzen kann. Privilegiert sind dementsprechend die **nichtkommerzielle** Forschungsarbeit und Bibliotheken; dies gilt grundsätzlich für alle urheberrechtlich geschützten Werke (Bilder, Monografien, **Zeitschriftenartikel** etc.). Allerdings sind **Artikel aus Tages-/Wochenzeitungen sowie solche aus nichtwissenschaftlichen Publikumszeitschriften** von einigen Regelungen ausgenommen. Wir haben hier die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst:

### Regelungen für Lehrende & Lernende

<p><b>Bildzitate</b> Statt des zitierten Werkes darf man nun alternativ eine Abbildung von diesem verwenden (etwa das Foto eines Kunstwerkes) – auch wenn eine Auseinandersetzung lediglich mit dem abgebildeten Werk und nicht mit der Fotografie selbst stattfindet.</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> Fotografien vom zitierten Gegenstand</li><li><input checked="" type="checkbox"/> Nutzungen jenseits des Zitatzwecks, z.B. ausschließlich zur Illustration</li></ul>	<p><b>wissenschaftliche Kopien</b> Für die eigenen wissenschaftlichen Zwecke sind Kopien von maximal 75% eines Werkes erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> 75% eines Werkes</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Werke, sofern „vergriffen“</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Abbildungen</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus Zeitungen/Publikumszeitschriften</li></ul>
<p><b>Lehrmaterial/Lernplattformen</b> Das Gesetz nennt nun ausdrücklich den Umfang, in dem geschützte Werke in Lehrmaterialien (online und offline) verwendet werden dürfen: bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes sind erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> 15% eines Werkes</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Werke, sofern „vergriffen“</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Abbildungen</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus Zeitungen/Publikumszeitschriften</li><li><input checked="" type="checkbox"/> Noten vervielfältigen</li><li><input checked="" type="checkbox"/> Zugang für Nichtteilnehmer der Veranstaltung</li></ul>	<p><b>Forschungsapparate</b> Nichtkommerzielle Forschungsteams dürfen bis zu 15% eines Werkes zu diesem Zweck vervielfältigen, um es analog oder digital auszutauschen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> 15% eines Werkes</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Werke, sofern „vergriffen“</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Abbildungen</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)</li><li><input checked="" type="checkbox"/> für die kommerzielle Forschung</li><li><input checked="" type="checkbox"/> Zugang für unbeteiligte Dritte</li><li><input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus Zeitungen/Publikumszeitschriften</li></ul>
<p><b>Text/Data Mining</b> Zu wissenschaftlichen Zwecken darf man Quellen auch automatisch zu Korpora verarbeiten und sie einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich machen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> Vervielfältigung des Ausgangsmaterials</li><li><input checked="" type="checkbox"/> Zugang für die beteiligten Personen</li><li><input checked="" type="checkbox"/> für kommerzielle Zwecke</li><li><input checked="" type="checkbox"/> eigene Aufbewahrung nach Abschluss der Forschungsarbeit (Ausnahme: Archiv/Bibliothek)</li></ul>	

## Regelungen für Bibliotheken

### Fernleihe

Bei Einzelbestellungen dürfen Bibliotheken bis zu 10% eines Werkes sowie einzelne Beiträge in Fach- bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften den Kunden nun auch digital (bislang: Papierkopie) aushändigen.

- 10% eines Werkes
- vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften
- digitale Weitergabe
- kommerzielle Nutzung des Materials
- falls Vertrag (ausschließlich hierzu) mit abweichendem Inhalt vorliegt

### Leseplätze

Werke aus ihrem Bestand können Bibliotheken auch an Terminals lesbar machen; je Sitzung dürfen an diesen Terminals bis zu 10% einer Monographie ausgedruckt oder gespeichert werden.

- 10% eines Werkes speichern/ausdrucken
- vollständige Werke, sofern „vergriffen“
- vollständige Abbildungen
- vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften
- vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)
- kommerzielle Nutzung des Materials
- falls Vertrag (ausschließlich hierzu) mit abweichendem Inhalt vorliegt

### Digitalisierung

Bibliotheken haben nun mehr Möglichkeiten, Kopien eigener Werke herzustellen: Erlaubt ist die Vervielfältigung auch, um das Werk zu erhalten oder es zugänglich zu machen. Im Fall von Zeitungen und vergriffenen/zerstörten Werken, dürfen sie solche Kopien sogar verleihen.

- Werk aus dem Bestand
- Zweck (Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung, Restaurierung)
- kommerzielle Einrichtungen
- Verleih der Kopien (Ausnahme: Zeitungen, vergriffene/zerstörte Werke)

Neuverträge (ab dem 1. März 2018) dürfen nichts vereinbaren, was diese Rechte wieder einschränkt.

Den kompletten Wortlaut des Gesetzes können Sie hier nachlesen:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrWissG.html>

Diese Zusammenstellung steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (CC0), die Verwendung und Weitergabe ist ausdrücklich erwünscht. Anmerkungen und Fragen richten Sie gerne an Christiane Müller (Universitätsbibliothek Tübingen): [christiane.mueller@uni-tuebingen.de](mailto:christiane.mueller@uni-tuebingen.de)

Stand: 28. Dezember 2017